

BGer 6B 534/2016 vom 22. August 2016

Bundesgericht, 2016-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_534_2016

FR: TF 6B 534/2016 du 22 août 2016

IT: TF 6B 534/2016 del 22 agosto 2016

Regeste

Verletzung von Verkehrsregeln, Verpassen der Einsprachefrist | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin wurde mit Verfügung vom 12. Mai 2016 aufgefordert, dem Bundesgericht spätestens am 27. Mai 2016 einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- einzuzahlen (act. 1). Am 27. Mai 2016 teilte sie dem Bundesgericht mit, sie sei zahlungsunfähig und ersuche deshalb um ein kostenfreies Verfahren (act. 9). Mit Schreiben vom 30. Mai 2016 erläuterte das Bundesgericht der Beschwerdeführerin die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtspflege. Es stellte weiter fest, dass die Beschwerdeführerin keinen Beweis für ihre angebliche Zahlungsunfähigkeit bebringe. Gegen ihre Bedürftigkeit spreche, dass in ihrem Fall ein Tagessatz von Fr. 80.-- zur Anwendung gelangt sei. Das Bundesgericht setzte der Beschwerdeführerin daher eine Frist bis zum 20. Juni 2016 an, um das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nachträglich noch eingehend zu begründen und die Angaben zu beweisen, ansonsten das Gesuch abgewiesen und eine Nachfrist zur Bezahlung des Kostenvorschusses angesetzt würden (act. 10). Die Beschwerdeführerin holte das Schreiben des Bundesgerichts vom 30. Mai 2016 auf der Post nicht ab. Da sie damit rechnen musste, gilt es als zugestellt. Nachdem es von der Post zurückkam, wurde es nachträglich auch noch mit A-Post versandt. Da die Beschwerdeführerin ihre Bedürftigkeit innert Frist nicht nachwies, wurde das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit Verfügung vom 28. Juni 2016 abgewiesen (act. 11). Am 6. Juli 2016 wurde der Beschwerdeführerin die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist bis zum 18. August 2016 angesetzt, um dem Bundesgericht den Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- einzuzahlen, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (act. 12). Am 7. Juli 2016 ging beim Bundesgericht eine verspätete Eingabe der Beschwerdeführerin zur Belegung ihrer Bedürftigkeit ein (act. 13, 14). Einen nachvollziehbaren Grund für die Verspätung, der allenfalls eine Wiederherstellung der Frist ermöglicht hätte, nannte die Beschwerdeführerin nicht. Das Bundesgericht wies die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 20. Juli 2016 auf die Verspätung hin. Es wies sie ebenso darauf hin, dass die gesetzliche und nicht erstreckbare Nachfrist zur Kostenvorschussleistung noch bis zum 18. August 2016 laufe (act. 15). Der Kostenvorschuss ging auch innert der Nachfrist nicht ein. Stattdessen brachte die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 10. August 2016 ihr Unverständnis zum Ausdruck, dass von ihr Geld verlangt werde. Sie könne sich nicht um Fristen, Post und Gerichtsklagen kümmern. Sie brauche Ruhe für ihre Gesundheit (act. 16). Indessen hätte es an ihr gelegen, die notwendigen Angaben und Belege zu ihrer Bedürftigkeit innert der ihr mit Schreiben vom 30. Mai 2016 an-gesetzten Frist bis zum 20. Juni 2016 beizubringen. Auf die Beschwerde ist androhungsgemäss nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.